

Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse und Bürgermeister der Stadt Emsdetten

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 21.02.2006 die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder besondere Satzung festgelegt, wie nachfolgend geregelt. Der Rat der Stadt Emsdetten behält sich jedoch vor, durch besonderen Beschluss im Einzelfall einzelne Angelegenheiten über die vorstehenden Regelungen hinaus an sich zu ziehen bzw. abweichend davon an andere Ausschüsse zu verweisen.

1. Übertragung an den Bürgermeister

1.1 Bezüglich der Erteilung von Aufträgen wird dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung Entscheidungskompetenz wie folgt übertragen:

- die Erteilung von Aufträgen bis zu einem Betrag von unter 50.000 €

Darüber hinaus wird dem Bürgermeister gem. § 41 II 1 GO NRW die Entscheidungskompetenz übertragen für:

- die Erteilung von Aufträgen mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatsansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Mindestbietenden erteilt wird.

1.2 Der Bürgermeister ist gemäß § 74 I 2 GO grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Der Rat behält sich jedoch folgende Entscheidungen vor:

- Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO. Das gilt nicht für Entlassungen auf eigenen Antrag.
- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TvÖD. Das gilt nicht für fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde.
- Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung der Leitungen der Stadtbibliothek und der Kindertagesstätten. Das gilt nicht für Entlassungen auf eigenen Antrag bzw. fristlose Entlassungen aus wichtigem Grunde.

2. Regelungen, die für alle Ausschüsse gelten

2.1 Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000 € bis 250.000 €, soweit nicht Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters.

2.2 Bei Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen erfolgt die Beratung über die Zielstellung der Maßnahme (Raumkonzept, Standards und Einrichtungsziele sowie Entwurfsplanung) im jeweiligen Fachausschuss. Die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten der bautechnischen Umsetzung (Ausführungsplanung etc.) erfolgt bei Hoch- und Straßenbaumaßnahmen im Ausschuss für Infrastruktur und bei Kanalbaumaßnahmen im Betriebsausschuss des Abwasserwerkes.

2.3 Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungszuständigkeit, bestimmt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

3. Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss

Aufgaben:

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 II GO (z.B. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung) wahr. Er ist beratungszuständig für Personalangelegenheiten – soweit der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat – und für Gebührengangelegenheiten, ggf. nach Vorberatung im Fachausschuss.

Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten aller Ausschüsse. Insbesondere führt er bei bedeutsamen und übergeordneten Projekten die Erstberatung durch und verweist dann Teilprojekte und Aufgabenpakete zur Bearbeitung in die entsprechenden Fachausschüsse. Nach der Bearbeitung führt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss die Teilprojekte und Aufgaben wieder zusammen und bereitet ggf. eine Entscheidung für den Rat vor.

Der Ausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch wichtigen Themen, sowie bei Themen mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden. Der Ausschuss bereitet die Entscheidung für den Rat vor, in welchen Fällen Zielbildungen durchgeführt werden sollen.

Des Weiteren hat der Ausschuss Beratungszuständigkeit für:

- Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings
- Angelegenheiten der Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup, soweit die Stadt Emsdetten als Trägerin nach dem Sparkassenrecht Entscheidungen zu treffen hat sowie Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin von Gesellschaften an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, wie z.B. Stadtwerke Emsdetten GmbH, soweit die Stadt Emsdetten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags Entscheidungen zu treffen hat.
- Angelegenheiten im Rahmen des Frauenförderplans
- Angelegenheiten nach dem Rettungsgesetz und dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz
- Angelegenheiten der Integration und Migration

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Budgetbericht zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres
- Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplans (alle 3 Jahre)
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Der Ausschuss hat die Entscheidungsbefugnis über:

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Regelungen der jährlichen Haushaltssatzung
- Grundstückserwerbe und –veräußerungen von mehr als 50.000 € bis 100.000 €
- den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000 € bis zu 100.000 €
- Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000 € übersteigt
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 € und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000 € bis 100.000 € beträgt

Beratungsfolge:

- Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten, die abschließend vom Rat entschieden werden für diesen vor, ausgenommen:
 - Bestellung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus
 - Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde
 - Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Abwasserbetriebes
 - Besetzung der Schulleiterstellen

4. Ausschuss für Infrastruktur

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Infrastruktur sowie des Hoch- und Straßenbaus, insbesondere für:

- Bautechnische Umsetzung und Ausführungsplanung bei allen städtischen Baumaßnahmen
- Angelegenheiten der Gebäudeunterhaltung
- Angelegenheiten der Straßen- und Wegeunterhaltung
- Angelegenheiten der Straßenreinigung
- Angelegenheiten der Abfallentsorgung
- Verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jährlicher Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche der Stadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Der Ausschuss hat die Entscheidungsbefugnis über:

- Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Hoch- und Straßenbaumaßnahmen von über 50.000 € bis 250.000 €, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

- Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:
 - Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und PlätzenAlle anderen Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorbereitet.

5. Betriebsausschuss des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten des Abwasserwerkes nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung (Eig VO NRW), insbesondere für:

- die Verwaltung
- die Wirtschaftsführung
- sowie das Rechnungswesen des Abwasserwerkes

1.3

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über die finanzielle Entwicklung des Sondervermögens „Abwasserwerk“ zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres

Der Ausschuss hat die Entscheidungsbefugnis über:

- Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Kanalbaumaßnahmen von über 50.000 € bis 250.000 €, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters
- die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
- die Benennung der PrüferIn für den Jahresabschluss
- die Entlastung der Betriebsleitung

Beratungsfolge:

- Alle Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und der Umwelt, insbesondere für:

- örtliche und regionale Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Angelegenheiten der Wohnbaulandentwicklung / Bodenordnung
- Angelegenheiten der Entwicklung gewerblicher Bauflächen und des gewerbebezogenen Grundstücksverkehrs
- Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung
- Angelegenheiten der Stadtplanung und Stadtentwicklungsplanung
- Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umwelt- und Naturschutzes
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- Angelegenheiten des ÖPNV

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- jährlicher Baumschutzbericht
- Bericht ServiceCenter Wirtschaft
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnisse über:

- genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, soweit diese nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen
- Zustimmung zur Erteilung von Baugenehmigungen in besonderen Fällen gemäß § 33 bis 35 BauGB
- die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I 1 BauGB
- die Offenlegung von Bauleitplanentwürfen gemäß § 3 II BauGB
- Vergabe von Denkmalzuschüssen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien

Beratungsfolge:

- Alle Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

7. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Emsdetten, außerdem für:

- Kooperation von Jugendhilfe und Schule
- Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
- Schulunterstützende und begleitende Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunftsperspektiven und Bildungschancen für Kinder
- Pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Ergebnisse der jährlichen Qualitätsdialoge mit den Trägern der geförderten Dienste, Maßnahmen und Einrichtungen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses richten sich nach den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes.

Beratungsfolge:

- Alle Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

8. Ausschuss für Schule und Bildung

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten und Bildungsangelegenheiten, insbesondere für:

- Schulentwicklungsplanung
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JHA)
- Ausübung des Vorschlagsrechtes bei der Besetzung der Leitungsstellen in Schulen
- Angelegenheiten der Musikschule, Volkshochschule und Bibliothek

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über Kooperationsprojekte Jugendhilfe und Schule
- Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen
- Bericht im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Offenen Ganztagschule
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis über:

- Schülerzuweisung aus Überschneidungsgebieten im Rahmen der Rechtsverordnungen über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen

Beratungsfolge:

- Die Besetzung der Schulleiterstellen wird vom Schulausschuss direkt für den Rat vorberaten.

1.3

- Alle anderen Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

9. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, insbesondere für:

- Angelegenheiten der Museen, Galerie Münsterland und Stroetmanns Fabrik
- Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sport- und Kulturförderung
- Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte
- Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis über:

- die Gewährung von Zuschüssen und Prämien für kulturelle Veranstaltungen und zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- die Verteilung der für den Schulsport nicht genutzten regelmäßigen Trainingszeiten in den Sporthallen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien

Beratungsfolge:

- Alle Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

10. Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren

Aufgaben:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Sozial-, Familien- und Seniorenbereich, insbesondere für:

- Allgemeine Sozialangelegenheiten
- Seniorenangelegenheiten
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Berichte über die Fallzahlen und Entwicklungen im Bereich SGB II und SGB XII
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 €, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Beratungsfolge:

- Alle Angelegenheiten, die nicht vom Ausschuss zu entscheiden sind, werden im Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss für den Rat vorberaten.

11. Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben:

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für:

- Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
- Entlastung des Bürgermeisters

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss folgende Berichte:

- Jährlicher Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Beratungsfolge:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat vor.

12. Wahlausschuss

Aufgaben:

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und nach der Kommunalwahlordnung, insbesondere für:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis über:

- Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Einteilung der Wahlbezirke
- Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses

13. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.